presserat

Winnenden nicht mit Duisburg gleichzusetzen

„Besondere Begleitumstände" sind differenziert zu sehen

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung veröffentlicht unter der Überschrift „Die Geschichten der Toten“ einen Beitrag über einige der Loveparade-Besucher, die bei der Massenpanik in Duisburg ums Leben kamen. Es werden jeweils Vorname, abgekürzter Nachname und Alter genannt. Die Zeitung berichtet auch Details aus dem Leben der Opfer und zeigt Porträtfotos der Getöteten. Die bildliche Darstellung veranlasst einen Leser des Blattes zur Beschwerde wegen Verstößen gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Die Rechtsabteilung des Verlages erkennt in der Veröffentlichung der Fotos keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Sie sieht in diesem Fall die besonderen Begleitumstände nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1, als gegeben an und beruft sich auf die Spruchpraxis des Presserats bei Beschwerdeverfahren im Fall Winnenden. Damals waren die besonderen Begleitumstände anerkannt worden. (2010)

In der Regel berichtet die Presse nicht identifizierend über die Opfer von Unglücksfällen und Straftaten. Ausnahmen sind in Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex beschrieben. Dieser Regelfall gilt auch in diesem Fall. Die Personen, die während der Duisburger Massenpanik ihr Leben verloren, sind keine Personen der Zeitgeschichte. Die berichteten Details gehen über das öffentliche Informationsinteresse hinaus. Der Argumentation der Rechtsabteilung des Verlages, der Presserat habe im Fall Winnenden identifizierende Berichterstattung nicht kritisiert, schließt sich der Beschwerdeausschuss nicht an. In Winnenden handelte es sich nicht um ein Unglück wie bei der Loveparade, sondern um die Gewalttat eines Jugendlichen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Unglück, für das es ein zumindest theoretisches Eintrittsrisiko gibt. Dieses ist bei Massenveranstaltungen nie ganz auszuschließen. Von daher gibt es keine besonderen Begleitumstände im Sinne der Ziffer 8.1. Dies entspricht im Übrigen der Spruchpraxis des Presserats, der auch die Abbildung der Opferfotos bei der Berichterstattung über den Absturz der Air-France-Maschine im vergangenen Jahr moniert hatte. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. (0565/10/1-BA)

Aktenzeichen:0565/10/1-BA
Veröffentlicht am: 01.01.2010
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung